

Inserate.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1886 bloß **Fr. 4** beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; gewisse Beschlüsse der Räthe, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Sachen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind; Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; die Uebersichten der Einnahmen der Zollverwaltung im Laufe eines Monats, verglichen mit dem Monat des Vorjahres; ferner das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen und von Lieferungen an eidg. Departemente; die Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen; Anzeigen von Eisenbahn-Verpfändungen etc.; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die jährliche eidgenössische Staatsrechnung, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern etc.

Seit dem Juli 1885 hat das Bundesblatt als neues, besonderes Imprimat, folgende Beilage erhalten: Das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente anzunehmen, **wann es sein mag**. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten **immer und beförderlich** nachgeliefert. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluß eines Jahres** oder **gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnemente, die ausdrücklich nicht bloß auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **stets** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à **20 Rappen**; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Ablebens des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines **Adjunkten und Verifikators der eidg. Münzstätte** mit einer Jahresbesoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4000 hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber, welche sich über ihre technische Befähigung auszuweisen haben, wollen ihre Anmeldung bis den **15. dieses Monats** der Direktion der Münzstätte einreichen.

Die zu leistende Bürgschaft beträgt 10,000 Franken.

Bern, den 1. Dezember 1885.

Eidg. Finanzdepartement:
Hammer.

Ausschreibung.

Es wird zu freier Bewerbung ausgeschrieben die Stelle eines sog. **Kanzlisten des eidg. statistischen Bureau's**. Besoldung bis Fr. 3200. Gegenüber Bewerbern, welche nicht bereits durch selbstständige statistische Arbeiten sich ausgewiesen, wird die Vornahme einer Prüfung vorbehalten. Anmeldung beim eidg. statistischen Bureau bis zum **19. Dezember**.

Bern, den 4. Dezember 1885.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

F. Koch-Isch, Unteragent der Auswanderungsfirma A. Zwischenbart in Basel, hat sein Domizil von Basel nach *Genf* verlegt.

Arnold Egli in Zürich hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *Wirth-Herzog in Aarau* zu fungiren aufgehört.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Firma **J. Baumgartner & Cie.** in **Basel** hat auf das ihr unterm 21. Juli l. J. ertheilte Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur verzichtet und ist daher auf den 1. Dezember vom Verzeichniß der schweizerischen Auswanderungsagenturen gestrichen worden.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Nachfolgend bezeichnete Unteragenten sind infolge Eingehens der von ihnen vertretenen Firma **J. Baumgartner & Cie.** in **Basel** aus der Liste der Auswanderungsagenten gestrichen worden:

Konrad Zingg-Heuer in Wetzikon (Zürich).
 Simon Huber in Hasleberg (Bern).
 Hermann Ramseyer in Villeret (Bern).
 Wilhelm Arnold in Altdorf.
 Jost Streiff in Glarus.
 Kaspar Uster in Baar (Zug).
 Ignaz Delpech in Freiburg.
 Samuel Stamm in Schleithelm (Schaffhausen).
 Tobias Glarner in Rheineck (St. Gallen).
 Nicolaus Weißkopf-Ender in Chur.
 Theodor Metzger in Möhlin (Aargau).
 Gaspere Gianatelli in Locarno.
 Anton Gagliardi in Biogno (Tessin).
 Friedrich Reichenbach in Genf.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Stelle-Ausschreibung.

Auf dem Kontrollbureau des schweiz. Finanzdepartements ist eine **Revisoren-stelle** neu zu besetzen. Bewerber um diese mit Fr. 3500 bis Fr. 4000 besoldete Stelle haben sich außer über allgemeine Bildung auch über Erfahrung im Revisionsfache auszuweisen. Einem mit dem Postrechnungswesen vertrauten Bewerber würde der Vorzug gegeben.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit von Zeugnissen über Befähigung bis zum **15. Dezember nächsthin** dem schweiz. Finanzdepartement einzureichen.

Bern, den 21. November 1885.

Schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidg. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidg. Zollverwaltung, noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich auerweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die eidg. Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Speditor oder Güterexpedition) welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der dahierigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Das unterzeichnete Departement eröffnet hiemit freie Konkurrenz über die Uebernahme folgender *Bauarbeiten zum neuen Postgebäude in St. Gallen*:

- | | | |
|--|------------------------|---------|
| 1. Maurerarbeiten | im Betrage von ca. Fr. | 130,000 |
| 2. Lieferung des Hartsteinsockels | " " " " " | 3,500 |
| 3. " der Steinhauerarbeit in Sandstein | " " " " " | 75,000 |
| 4. " " Treppentritte und Ruheplatten | " " " " " | 7,000 |
| 5. " " eisernen Unterzüge, Balkenlagen, Säulen, etc. | " " " " " | 16,000 |
| 6. Schmiedarbeiten | " " " " " | 2,500 |
| 7. Zimmerarbeiten | " " " " " | 40,000 |

Pläne, Bedingungen und Voranschlag können auf dem Bureau der Bauleitung in St. Gallen (Postgebäude II. Etage) vom 26. November bis 5. Dezember nächsthin jeweilen von 9 bis 12 Uhr und 2 bis 4 Uhr, sowie beim eidg. Oberbauinspektorat in Bern eingesehen werden.

Das Material für die sämtlichen Hausteinlieferungen ist nicht speziell vorgeschrieben, und es wird jedes gute inländische Material zur Konkurrenz zugelassen. Bezüglich der Sandsteinlieferung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeiten eventuell stockwerkweise vergeben werden können.

Offerten für Uebernahme der verschiedenen Arbeiten sind bis und mit dem 8. Dezember 1885 versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 24. November 1885.

**Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.**

Ausschreibung.

Das unterzeichnete Departement schreibt hiemit zum Verkaufe auf Abbruch aus:

- 1) das Wohnhaus auf der von der Eidgenossenschaft als Bauplatz für das neue Postgebäude angekauften Besetzung des Herrn Emil Nager am Bahnhofplatz in Luzern;
- 2) die hölzernen und eisernen Einfriedigungen daselbst;
ferner zum Versetzen, resp. Schlagen;
- 3) die sämtlichen Gesträucher, Bäume und übrigen Pflanzen auf dieser Liegenschaft.

Die Kaufbedingungen können bei der Kreispostdirektion in Luzern eingesehen werden.

Kaufsofferten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 6. Dezember nächsthin versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen franko einzureichen.

Bern, den 24. November 1885.

**Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.**

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fourrage (Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1886 auf dem Waffenplatz Bern werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourrage“ bis **12. Dezember nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden. Dieselben sind sowohl für das ganze Jahr 1886 als für die ersten 7 Monate zu formuliren.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Bern und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 23. November 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die Militärkurse pro 1886 auf den Waffenplätzen Thun, Bern und Zürich werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ bis **12. Dezember nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem eidg. Kriegskommissariat in Thun und den Kantons-Kriegskommissariaten in Bern und Zürich und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 23. November 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1886 auf dem Waffenplatz Zürich werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourrage“, diejenigen für Hafer mit Muster begleitet, bis **12. Dezember nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden. Dieselben sind sowohl für das ganze Jahr 1886 als für die ersten 7 Monate zu formuliren.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Zürich und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 23. November 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer *andern* Lebensversicherung als beim Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme, an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Antheil haben sollen und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesblatt Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiemit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1885 die **sämmtlichen** betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **10. Dezember nächsthin** an das Centralkomite des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Versicherungen, die von eidg. Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es in Folge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hiebei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft betheilt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von Fr. 5000 Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäß keine höhern Versicherungen als 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung, genau angegeben werden.

Das Centralkomitee des Versicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienantheile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft ertheilen.

Bern, den 20. November 1885.

Schweiz. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Infolge mehrfacher von Seite des Handels- und Speditoren-Standes kundgegebenen Wünsche hat der Bundesrath unterm 13. November eine die Verordnung vom 10. Oktober 1884 modifizirende neue Verordnung betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs der Schweiz mit dem Auslande erlassen, welche am 1. Januar 1886 in Kraft zu treten hat.

Dieselbe enthält neben einigen unwesentlichen Punkten die neue Bestimmung in Art. 3, daß die Gattung der Waare fortan nur nach Wortlaut und Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses zu deklariren sei, während,

laut bisheriger Vorschrift, neben diesen Angaben noch diejenige der Tarifnummer erforderlich war.

Behufs Durchführung dieser Erleichterung hat das Zolldepartement eine neue umgearbeitete Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses erscheinen lassen. In derselben findet sich letzteres dem Zolltarife angepaßt in der Weise, daß die Angaben für die Statistik zugleich auch als Deklaration für den Zollbezug dienen können.

Nebstdem ist für eine Reihe von Positionen die Werthdeklaration bei der Einfuhr beseitigt worden.

Das neue Waarenverzeichniss hat, wie die Verordnung vom 13. November, mit dem 1. Januar 1886 in Kraft zu treten.

Exemplare dieses Imprimats (Zolltarif und statistisches Waarenverzeichniss), welchem als Anhang die bundesrätliche Verordnung beigelegt ist, sind bei dem Bureau für Handelsstatistik (altes Inselgebäude), in Bern, bei den Zolldirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollstätten zum Preise von **50 Centimes per Stück** zu beziehen. Wird Zusendung per Post gewünscht, so sind der Bestellung 55 Cts. in Postmarken beizulegen.

Bern im November 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Stelle - Ausschreibung.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines **Oberzollrevisors** auf 1. März 1886 wieder zu besetzen.

Anmeldungen für diese Beamtung sind bis zum **15. Dezember nächsthin** der eidg. Oberzolldirektion einzureichen, welche auch über Obliegenheiten und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilt.

Bern, den 17. November 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Washington theilt zwei Circulare mit, welche das Schatzamt der Vereinigten Staaten Nordamerika's mit Bezug auf die Verhältnisse der Einwanderer unterm 1. und 22. September laufenden Jahres erlassen hat.

Das erstere lautet wie folgt:

(Frei übersetzt.)

Circular

des

Schatzamtes (Finanzdepartementes) der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Auswanderungskommissäre, Zolleinnehmer etc., betreffend das Landen von Einwanderern, vom 1. September 1885.

Da bei der Vollziehung des Erlasses betreffend Regelung der Einwanderung vom 3. August 1882, soweit derselbe sich auf die Ausschiffung von Verbrechern, von Stumpf- und Irrsinnigen und sonstigen Arbeitsunfähigen bezieht, Schwierigkeiten sich ergeben haben; da ferner gemäß Abschnitt 3 des genannten Erlasses das Sekretariat des Schatzamtes ermächtigt ist, diejenigen mit dem Gesetze nicht im Widerspruch stehenden Verordnungen und Vorschriften aufzustellen, welche es zum Zwecke der Vollziehung fraglichen Erlasses für geeignet hält, so werden hiemit — in Ergänzung der durch das Circular des Schatzamtes vom 7. August 1882 veröffentlichten allgemeinen Vorschriften, sowie der speziellen Verordnungen, welche bisher für die Auswanderungskommissäre im Hafen von New-York aufgestellt worden sind — nachstehende Vorschriften erlassen und von heute an als in Kraft bestehend erklärt:

1) Alle Einwanderer sollen bei ihrer Ankunft in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nicht als thatsächlich ausgeschifft (im Sinne von Abschnitt 2 des Erlasses vom 3. August 1882) betrachtet werden, bis sie die Untersuchung vor den Auswanderungskommissären oder deren Agenten oder sonstigen damit betrauten Beamten bestanden haben, und so lange sie unter der Aufsicht

dieser Beamten stehen. Wenn Leute vom Bord des Schiffes, mit dem sie angekommen sind, von den Kommissären zum Zwecke der Untersuchung nach gewissen hierfür passenden Orten auf dem Festlande dirigirt werden, so ist der dadurch verursachte Aufenthalt auf dem Festlande erst dann als wirkliche Landung zu betrachten, wenn die Kommissäre mit der Untersuchung zu Ende gelangt sind und die Einwanderer entlassen haben.

2) Die Auswanderungskommissäre des Staates New-York, ihre Agenten oder Untergebenen sind beauftragt, an Bord aller aus dem Auslande anlangenden Schiffe zu gehen und alle auf denselben befindlichen Einwanderer nach Castle Garden zu bringen und daselbst zu untersuchen. Wenn bei dieser Untersuchung Leute sich vorfinden, denen die Landung nicht gestattet ist, so sollen der Hafen-Steuer-Einnehmer von New-York, sowie die Eigenthümer, Agenten oder Kapitäne der betreffenden Schiffe sofort schriftlich davon benachrichtigt werden, und die Auswanderungskommissäre sollen alle so beanstandeten Personen entweder an Bord des Schiffes oder sonst irgendwo in Gewahrsam halten. (Hievon ausgenommen sind Verbrecher, welche nach Maßgabe des Erlasses vom 3. März 1875 den besondern Anordnungen des Zollsteuereinnehmers unterworfen werden.) Dieser Gewahrsam soll bis zur Abfahrt des betreffenden Schiffes, oder bis geeignete Vorkehrungen zum zwangsweisen Rücktransport der betreffenden Personen in ihre Heimat getroffen sind, ausgedehnt werden.

3) Der Einnehmer des Hafens von New-York wird hiemit angewiesen, den genannten Auswanderungskommissären bei der Ausführung obiger Bestimmungen alle nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Das letztere wie folgt:

(Frei übersetzt.)

Circular

des

Schatzamtes (Finanzdepartements) der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Zolleinnehmer und übrigen Zollbeamten, betreffend Zollbehandlung von Hausrathsgegenständen und Effekten, vom 22. September 1885.

Das Schatzamt (Finanzdepartement) hat in Erfahrung gebracht, daß sehr häufig Leute, welche in die Vereinigten Staaten einwandern, ihre Effekten so lange außer Landes lassen, bis sie eine ge-

sicherte Anstellung und einen festen Wohnsitz gefunden. Letzteres dauert in der Regel länger als 6 Monate, vom Tage der Ankunft an gerechnet, und daher kommt es sehr häufig vor, daß Gesuche um Spezialbewilligung für zollfreien Eintritt solcher Effekten bei jenem Amte gestellt werden müssen, was eine unnöthige Verzögerung in der Auslieferung der Effekten zur Folge hat.

Mit Rücksicht auf diese Thatsache wird Art. 416 des Generalreglements von 1884 hiemit wie folgt amendirt :

„Haushaltungsgegenstände, persönliche Effekten, Handwerkszeug, Büchersammlungen etc., können ein Jahr vor oder ein Jahr nach der Ankunft ihres Eigenthümers zollfrei in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, unter der Bedingung, daß sie vorher beim Sekretariat des Schatzamtes angemeldet werden. Neue Gegenstände, welche mehr als 30 Tage nach Ankunft ihres Eigenthümers daselbst eintreffen, werden nur mit spezieller Bewilligung des Departements zollfrei eingelassen.“

Das erstere Circular, welches eine nicht unwesentliche Verschärfung der bezüglich gewisser Klassen von Einwanderern bisher gültig gewesenen Reglemente enthält, ist im Uebrigen durch sich selbst verständlich, dagegen bedarf der letztere entwelcher Erläuterung.

Die Gesandtschaft bemerkt zum Verständniß desselben was folgt:

„In der Regel ließen Auswanderer ihre persönlichen und
 „Haushaltungseffekten sich erst dann aus der Heimat nach-
 „schicken, wenn sie einen festen Wohnsitz oder sichere Arbeit
 „gefunden hatten, und es war bisher Norm, ihnen zu diesem
 „Zwecke eine Frist von 6 Monaten zu gewähren, während wel-
 „cher Zeit ihre Effekten beim Einbringen nach Amerika die
 „Wohlthat der Zollfreiheit genossen. Da es sich nun, wie das
 „Schatzamt bemerkt, herausgestellt hat, daß die Einwanderer
 „gewöhnlich mehr als 6 Monate brauchen, ehe sie sich an einem
 „Orte dauernd niederlassen, so wird von nun an die Zollfreiheit
 „für solche Effekten auf ein Jahr ausgedehnt, und es soll gleich-
 „gültig sein, ob dieses Jahr vor oder nach Ankunft des Ein-
 „wanderers berechnet wird. Der Einwanderer kann demnach
 „seine Habseligkeiten ein ganzes Jahr vor oder nach seiner
 „Landung zollfrei einführen. So lange diese Effekten nicht neu
 „sind, sondern wirkliche Haushaltungsgegenstände, persönliches
 „Eigenthum aller Art, Werkzeuge, Büchersammlungen u. dgl.,
 „deren der Einwanderer bona fide zu seiner Bequemlichkeit oder

„zu seinem Gewerbe bedarf, so ist zu ihrer zollfreien Einfuhr
 „binnen des gedachten Zeitraumes keine besondere Erlaubniß
 „(special authority) des Schatzamtes nöthig, wohl aber eine An-
 „zeige beim Sekretär des Schatzamtes, der sich in jedem Falle
 „die Entscheidung vorbehält. Entscheidungen dieser Art hängen
 „offenbar davon ab, ob in dem betreffenden Falle wirklich
 „gebrauchte Effekten auf die Begünstigung der Zollfreiheit
 „Anspruch machen oder nicht.

„Gegen ersichtlich neue Effekten, welche der Auswanderer
 „nach seiner Ankunft zollfrei einzubringen wünscht, mit der An-
 „gabe, dieselben seien Haushaltungs- oder persönliche Effekten,
 „wendet sich das Amendement des Artikels 416 der General
 „Regulations von 1884. Dasselbe beschränkt die zollfreie Einfuhr
 „neuer Effekten auf 30 Tage nach der Ankunft des Einwan-
 „derers, später bedarf es dazu einer „besondern Erlaubniß“ des
 „Schatzamtes“.

Bern, den 18. November 1885.

**Schweizerisches
 Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
 II. Abtheilung: Auswanderungswesen.**

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

B e r n, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Dezember 1885.



Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Dezember 1885.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Die Stelle eines Kassiers bei der Direktion des VI. Zollgebietes, in Genf. Jahresbesoldung Fr. 3000. Anmeldungen nimmt bis 15. Dezember 1885 die Zollgebietsdirektion in Genf entgegen.

- 2) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 18. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Posthalter in Walkringen (Bern). Anmeldung bis zum 11. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Längendorf (Solothurn). Anmeldung bis zum 18. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Postablagehalter und Briefträger in Ramsen (Schaffhausen). } Anmeldung bis zum 18. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Mandatträger in Zürich. }
- 7) Postablagehalter und Briefträger in Schindellegi (Schwyz). Anmeldung bis zum 18. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) Telegraphist in Walkringen. } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. Dezember 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 9) Telegraphist in Gunten (Bern). }
- 10) Telegraphist in Bubendorf (Baselland). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. Dezember 1885 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

-
- 1) Posthalter in Céligny (Genf). }
 - 2) Postkommis in Genf. } Anmeldung bis zum 11. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) Büreaudiener beim Hauptpostbüro Genf. }
 - 4) Postablagehalter und Briefträger in Trachselwald (Bern). Anmeldung bis zum 11. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 5) Postbote von Madretsch nach Biel. Anmeldung bis zum 11. Dezember 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 6) Telegraphist in Céligny (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. Dezember 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 7) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Staad (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst 15% Provision der Brutto-Einnahme. Anmeldung bis 15. Dezember nächsthin bei der Zolldirektion in Chur.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1885
Date	
Data	
Seite	435-452
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 946

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.